

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

An die
Jugendämter
in Westfalen-Lippe

Nachrichtlich:
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Dirk Borrosch

Tel.: 0251 591 - 4593

E-Mail: Dirk.Borrosch@lwl.org

03.12.2021

Rundschreiben

zur Einführung eines Leistungsnachweises und eines (zunächst stichprobenhaften) Verwendungsnachweises für die direkten und indirekten Leistungen im Rahmen der heilpädagogischen Leistungen in inklusiven Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landschaftsverbände in NRW finanzieren über die Basisleistung I und über die zusätzlichen individuellen Leistungen für Kinder mit Teilhabebeeinschränkung heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen.

Die zweckentsprechende Verwendung dieser Leistungen ist gem. § 10 der Leistungsvereinbarung und insbesondere gem. Ziffer II. 2. der Verfahrensvereinbarung über die Gewährung und Finanzierung von Leistungen zur Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung bei Antragstellung durch Träger von Kindertagesstätten nachzuweisen und soll der Übersichtlichkeit halber durch zwei getrennte Vordrucke überprüft bzw. evaluiert werden. Hierauf haben sich die Landschaftsverbände und die LAG der Freien Wohlfahrtspflege verständigt.

Mit den anzugebenden Daten in dem in der Anlage beigefügten Vordruck „Leistungsnachweis“ soll die zweckentsprechende Verwendung der Mittel für die beiden möglichen Modelle „zusätzliche Fachkräfte“ und „Gruppenstärkeabsenkung“ überprüft werden.

Im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe tritt der Leistungsnachweis an die Stelle des bislang unter dem Namen „Verwendungsnachweis“ verwandten Vordrucks. Zu diesem Vordruck ist auch eine Ausfüllhilfe beigelegt.

Für die Landschaftsverbände ist es von hohem Interesse in Erfahrung zu bringen, ob auch die in der Basisleistung I enthaltenen indirekten Leistungen entsprechend ihrem Zweck eingesetzt wurden.

Aus diesem Grunde soll zunächst stichprobenhaft, bei einem begrenzten Kreis inklusiver Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Daten abgefragt werden.

Hierfür ist der Vordruck „Verwendungsnachweis“ entworfen worden.

Er wird zunächst stichprobenhaft an ca. 10–15 % inklusiver Kindertageseinrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft (kommunale, kirchliche, freie, Elterninitiativen) und mit unterschiedlicher Höhe der in Betreuung befindlicher Kinderzahl versandt.

Auch für diesen Vordruck ist eine Ausfüllhilfe erstellt worden, die in der Anlage beigelegt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Ausfüllen der Vordrucke, auch hinsichtlich des noch stichprobenhaft zu versendenden Verwendungsnachweises, verbindlich ist.

Aufgrund der jetzt in Kürze noch anstehenden Nachzahlungen aufgrund der Umsetzung der Tarifeinigung TVöD 2020 ab dem 01.04.2021, wird sich der Geldfluss an die Integrativen Kitas noch einmal erhöhen. Hiervon ist auch das letzte bereits abgeschlossene Kita-Jahr 2020/2021 betroffen.

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes und da im Verwendungsnachweis auch abgefragt wird in welcher Höhe und wofür Gelder im Einzelnen verwendet wurden, haben sich die Landschaftsverbände und die LAG der Freien Wohlfahrtspflege darauf geeinigt, dass der Leistungsnachweis je Einrichtung für das o.g. Kita-Jahr bis zum 31.12.2021 vorzulegen ist.

Bereits eingereichte Leistungsnachweise nach altem Muster müssen nicht erneut erstellt und zugeleitet werden.

Fällt ggfls. die Wahl auf Sie zur Vorlage eines stichprobenhaften Verwendungsnachweises, erhalten Sie hierüber eine gesonderte Mitteilung.

Die in diesem Schreiben genannten Dokumente finden Sie zum Download unter

<https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/inklusive-kindertagesbetreuung/inklusive-kindertageseinrichtungen/>
und dort unter der Rubrik „Formulare für Kita-Träger“.

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag



Borrosch